

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Ingenieurwesen“ (grundständiges und duales System)
an der TH Wildau (FH)**

Auf der Grundlage von § 18, 21 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen/Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Wildau (FH) am 27.04.2009 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ingenieurwesen erlassen¹:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsbestimmungen.....	2
§ 3 Leitbild des Studiengangs.....	3
§ 4 Regelstudienzeit	3
§ 5 Grad und Abschluss	3
§ 7 Bachelor-Arbeit	5
§ 8 Inkrafttreten.....	5

Anlage: Studienplan

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der TH Wildau (FH) mit Schreiben vom 18.09.2009

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf des Studiums sowie zur Durchführung von Prüfungen im Bachelor-Studiengang Ingenieurwesen in einem grundständigen und einem dualen System an der TH Wildau (FH) fest.
- (2) Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst. Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Hochschule Wildau (FH).

§ 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Musterstudien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge an der TH Wildau (FH), Fassung vom 04.07. 2006 (Amtliche Mitteilung der TH Wildau (FH) Nr. 6/2006), ist Grundlage dieser Ordnung. Ausnahmen werden in den folgenden Absätzen dieses § geregelt.
- (2) § 4 Zugangsvoraussetzungen der Musterordnung wird für das duale System wie folgt ergänzt:
Zugangsvoraussetzung für das duale System ist die bis zum Ende des 1. Lehrjahres erfolgreiche Teilnahme an der Berufsausbildung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen der TH Wildau (FH) und dem Bildungsträger.
- (3) § 19 Praxisphase Absatz (6) der Musterordnung wird wie folgt geändert:
 1. ein 5-wöchiges Betriebspraktikum (7,5 CP), gefolgt von der Bachelor-Arbeit (12 Wochen; 12 CP) und
 2. ein ebenfalls 5-wöchiges Berufspraktikum (7,5 CP).

Über das Betriebspraktikum ist durch den Studenten ein Bericht anzufertigen. Die Abgabe des Berichts hat nach Beendigung des Betriebspraktikums zu erfolgen (spätestens aber 6 Wochen später).

Über das Berufspraktikum ist nur eine Bescheinigung des Praxisbetriebs beizubringen, die Art und Inhalt des Praktikums bescheinigt.

Die Praxisphase kann auch als ein Gesamtpraktikum (Betriebspraktikum + Berufspraktikum; 15 CP) durchgeführt werden. In diesem Fall ist ein Gesamtbericht anzufertigen.

Die Art der Durchführung ist mit dem Themen stellenden Betrieb und dem Hochschulbetreuer zu entscheiden

Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes erfolgt eine undifferenzierte Bewertung mit „Bestanden“ bzw. „Nicht bestanden“. Im Fall des „Nicht bestanden“ werden vom Hochschullehrer Art und Umfang der Nacharbeit festgelegt.

Im dualen System findet dies sinngemäß im 8. Semester statt.

§ 3

Leitbild des Studiengangs

Aufbauend auf soliden naturwissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Grundlagen werden die Studierenden in die komplex miteinander verbundenen Tätigkeitsfelder des Ingenieurwesens für den Einsatz in

- Entwicklung und Konstruktion von Erzeugnissen und Werkzeugen,
- Auswahl und Anwendung von Fertigungsverfahren,
- Planung und Betrieb von Produktionssystemen,
- Entwicklung neuer Technologien bzw. Produkte unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse aus Grundlagen- und angewandter Forschung und
- Beratung, Kundendienst, Wartung und Instandhaltung

praxisnah und berufsqualifizierend ausgebildet. Die Flexibilität des Studiums wird durch Wahlmodule erhöht.

Die Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, vielfältige Aufgabenstellungen effizient zu lösen. Dazu dienen interdisziplinäre Arbeitsweise, die Kombination klassischer ingenieurwissenschaftlicher Fachgebiete mit Hochtechnologiefachgebieten sowie die Einbindung der Computer- und Simulationstechnik in komplexe Aufgabenfelder. Selbständigkeit, ganzheitliches Denken in technischen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen, Teamfähigkeit und soziale Kompetenz spielen dabei ebenso eine Rolle.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester im grundständigen System und acht Semester im dualen System.

§ 5

Grad und Abschluss

Ist das Studium bestanden, wird der Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen.

§ 6

Geltungsbereich / Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 180 Credits (CP) vergeben.
- (2) Das Studium kann in einem grundständigen und einem dualen System absolviert werden, wobei das duale System eine teilweise studienbegleitende, integrierte und inhaltlich abgestimmte Berufsausbildung auf der Basis von Kooperationsverträgen mit Bildungsträgern einschließt.
- (3) Das Studium besteht vom 1. bis zum 5. bzw. im dualen System bis zum 7. Semester aus einer Präsenzzeit der Studierenden von 15 Wochen, jeweils gefolgt von einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum.
- (4) Im dualen System besteht das Studium im 1. bis 3. Semester aus einem Teilzeitstudium, das vom Umfang und Einordnung mit der parallelen Berufsausbildung abgestimmt ist.
- (5) Das Studium besteht weiterhin aus integrierten Praktikumsphasen entsprechend § 2 (3) dieser Ordnung.
- (6) Die im Studienplan ausgewiesenen Module und Praktika stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan.
- (7) Mit Beginn des 3. bzw. im dualen System mit Beginn des 5. Semesters werden den Studierenden Vertiefungsmöglichkeiten angeboten. Die Entscheidung hat der Studierende verbindlich spätestens im 2. bzw. im dualen System im 4. Semester zu treffen. Den konkreten Ablauf enthält der Studienplan.
- (8) Neben den Pflichtmodulen werden der aktuellen wissenschaftlichen Entwicklung folgend Wahlmodule bzw. Wahlpflichtmodule angeboten. Entscheidungen hierzu trifft der Fachbereich auf Vorschlag des Studienganges. Informationen zu Umfang und Einordnung sind im Studienplan, in Flyern sowie auf den Internetseiten des Studienganges enthalten und werden in regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen den Studierenden bekannt gegeben.
- (9) Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann in Abstimmung mit dem Studiengang die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen abgeändert werden.
- (10) Der endgültige Studienplan ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthalten.

§ 7
Bachelor-Arbeit

- (1) Der zeitliche Umfang der Bachelor-Arbeit lt. § 20 MSPO beträgt 12 Wochen, bei Erfolg werden 12 CP vergeben.
- (2) Nach der Abgabe der Bachelor-Arbeit findet eine mündliche Prüfung statt. Die beiden Prüfer lt. MSPO § 10 (2) sind i.d.R. die beiden Gutachter der Bachelor-Arbeit. Für die Prüfung und deren Vorbereitung werden 3 ECTS-Punkte angerechnet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau (FH) in Kraft.

Wildau, 18.09.2009



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident

Module - Konstruktion																			
Computergestützte Konstruktion (CAD)																			
Finite Elemente Methode (FEM)																			
Werkzeugkonstruktion																			
Montage/ Handhabetechnik (MHT)																			
Module - Produktionstechnik																			
Produktionssysteme																			
Fabrikplanung/ Materialflußgestaltung (FAPL)																			
Produktionsplanung und -steuerung (PPS)																			
Montage/ Handhabetechnik (MHT)																			
Module - Physikalische Technik																			
Laser-/ Plasmatechnologien																			
Halbleitertechnik/ Oberflächenanalytik (Blockpr.II im IHP)																			
Elektronenstrahlmikroanalyse																			
Optikwerkstoffe/ Optikdesign																			
Programmiersprache																			
Module - Verfahrenstechnik																			
Verfahrenstechnische Apparate																			
Fließbilder/CAD																			
Grundlagen des Anlagenbaus																			
Entwurf Apparate- u. Anlagenbau																			
Summe der Semesterwochenstunden	130	28		28		26		24		24		0							
Summe Credits Lehre	150		30		30		30		30		30								0
Credits f. prakt. Studienabschnitte	15																		15
Credits f. Bachelorprüfung	3																		3
Credits f. Bachelorarbeit	12																		12
Summe Credits	180		30		30		30		30		30								30

Die Anzahl der Fachprüfungen (FP,FPL) pro Semester ist auf max. 6 begrenzt.

Sem. - Semester
V - Vorlesung
FP - Fachprüfung

CP – Credit Points nach ECTS
Ü – Übung
FPL - Fachprüfung mit Labor

SWS - Semesterwochenstunden
L - Labor
SFP - Studienbegleitende Fachprüfung